



Kindesschutz-Policy von Licht für Kinder e.V.

Januar 2024

Die Kindesschutz-Policy von Licht für Kinder e.V. basiert auf der:

- Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe 2019
- Kinderschutzrichtlinie der CBM 2014



Einleitung.....	3
1 Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen	4
2 Prävention	5
3 Berichterstattung und Umgang mit Vorfällen	7
4 Umsetzung der Kindesschutz-Policy	9
5 Anhänge.....	10
5.1 Formular Verhaltensrichtlinien	10
5.2 Formular zur Meldung von Verdachtsfällen	12
5.3 Relevante Gesetze.....	15



Einleitung

Licht für Kinder e.V. (im Weiteren mit **LfK** abgekürzt) setzt die Mehrheit seiner Projekte nicht selbst um, sondern arbeitet hierzu mit lokalen Partnerorganisationen zusammen.

Innerhalb unserer Zielgruppe befinden sich besonders viele Kinder. LfK hat sich die Verbesserung der Bildungschancen von Kindern zum Ziel gesetzt, sowie die Förderung von bedürftigen Kindern, Kindern in Not und Waisenkindern durch die Übernahme und/oder Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Finanzierung des Schulbesuchs und der damit verbundenen Kosten, wie z.B. Schulkleidung, Verpflegung, Lehrmaterial ggf. Unterbringung, Kursgebühren, Medikamente und sonstige Lebenshaltungskosten. Jedes Kind hat unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung und ganz gleich ob behindert oder nicht, ein Anrecht auf Schutz.

Die LfK-Kindesschutz-Policy basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (und der zugehörigen Fakultativprotokolle) und der deutschen Kinderschutzgesetzgebung.

Der Schutz der Menschenwürde aller Kinder und der Kinderschutz sind eines der Grundprinzipien der Arbeit von LfK. Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Kind dabei jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

LfK sieht sich in der Pflicht zur Schaffung einer für Kinder sicheren Umgebung und stellt daher für die Umsetzung der Abläufe, die in dieser Richtlinie beschrieben werden, entsprechend ausreichend Mittel zur Verfügung.

LfK verfolgt mit dieser Richtlinie vier zentrale Ziele:

- Kindern eine sichere Umgebung bieten
- allen Repräsentant/-innen von LfK Schutz vor möglichen falschen Anschuldigungen bieten und vermeiden, dass LfK-Mitarbeiter/-innen in einem unklaren Rahmen arbeiten
- das Ansehen von LfK schützen
- die Unterwanderung der Organisation durch Kinderschänder/-innen verhindern

Für alle Mitarbeiter/-innen von LfK ist diese Richtlinie bindend. Weiterhin ist sie für alle Besucher/-innen des LfK e. V. ebenfalls bindend. Hierunter fallen auch Dritte (Mitarbeiter/-innen der Mitgliedsorganisationen, Spender/-innen, VIPs, Berater/-innen, Besucher/-innen, Freiwillige und Journalist/-innen), die LfK-Partnerorganisationen in Angelegenheiten, die LfK betreffen, besuchen. Alle diese Personen werden hiernach zusammenfassend als „LfK-Repräsentant/-innen“ bezeichnet.



Allen Repräsentant/-innen von LfK soll diese Richtlinie weltweit zum Verständnis der Bedeutung von Kindeswohlschutz verhelfen und sie dazu anhalten, ihre rechtlichen, ethischen und politischen Verantwortlichkeiten während und außerhalb der Arbeitszeiten zu erfüllen.

Bei Bedarf ist diese Richtlinie (samt Anhängen) an die lokalen rechtlichen und sozialen Gegebenheiten in den jeweiligen Ländern anzupassen. Keinesfalls jedoch dürfen dadurch Wesen oder Ziel dieser Richtlinie verwässert werden. Änderungen an dieser Richtlinie muss der Vorstand von LfK zustimmen. Solche Änderungen dürfen nicht den Grundsätzen dieser Richtlinie widersprechen. Das übergreifende Prinzip dieser Richtlinie ist immer ein Handeln im besten Interesse des Kindes.

LfK hat sich zum Ziel gesetzt, jegliche Formen des Missbrauchs und der Misshandlung zu verhindern und Kinder vor physischem, sexuellem oder emotionalem Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. Hierzu gehören auch andere Formen des Missbrauchs wie Mobbing, körperliche Bestrafung, die Kontaktaufnahme zu Kindern zum Zweck des sexuellen Missbrauchs (das sogenannte Grooming) und Kinder für die Herstellung von pornografischem Material, für Hexerei, rituellen und spirituellen Missbrauch und kinderschädigende traditionelle Praktiken zu benutzen oder sie solchen Praktiken auszusetzen.

Von ihren Partnern erwartet die LfK eine Selbstverpflichtung zum Kindeswohlschutz. Ein solcher Schutz ist gleichermaßen auf Ebene der Organisation wie auch auf der individuellen Ebene eine Verantwortung. Zur Förderung dieses Gedankens ermutigen wir alle Mitarbeiter/-innen, Partnerorganisationen und alle weiteren mit der LfK assoziierten Personen und Organisationen, sich aktiv am Aufbau und Erhalt eines für Kinder sicheren Umfeldes zu beteiligen.

Meldung von Verdachtsfällen

Verdachtsfälle werden dem LfK-Vorstand gemeldet und von diesem unverzüglich bearbeitet. Das Fallmanagement wird entsprechend Kapitel 4 dieser Kindesschutz-Policy abgearbeitet.

1 Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Der Kindeswohlschutz ist integraler Bestandteil des Partnerschaftskonzepts von LfK. Wir erwarten daher von unseren Partnern, dass sie entweder bereits über eine derartige Richtlinie verfügen bzw. diese in einem konkret zu vereinbarenden zeitlichen Rahmen entwickeln oder dass bei ihnen ähnliche in Einklang mit der UN Kinderrechtskonvention stehende Vereinbarungen existieren. Auf Nachfrage unterstützt LfK ihre Partner bei der Entwicklung und Stärkung von Richtlinien und Verfahren zum Kindeswohlschutz.

Bei einem schwerwiegenden Vorfall bei einer Partnerorganisation erwartet LfK so früh wie möglich darüber sowie über die betroffenen



Maßnahmen informiert zu werden. In einem solchen Fall kann LfK auf Anfrage des Partners Beratung anbieten bzw. vor Ort Kontakt zu Expert/-innen vermitteln. Leitet die Partnerorganisation keine Maßnahmen ein oder ignoriert den Fall, behält sich LfK als letztes Mittel vor, der Partnerorganisation bis zur Umsetzung solcher Maßnahmen die weitere Finanzierung zu streichen. In Abhängigkeit der Landesgesetzgebung kann LfK zu einer Meldung des Vorfalls bei den lokal zuständigen Stellen verpflichtet sein, wenn die Partnerorganisation nicht handelt.

2 Prävention

Zu den präventiven Maßnahmen von LfK gehören Verhaltensrichtlinien für verschiedene Personengruppen, Standards im Rahmen der Personalpolitik sowie Standards für die unterschiedlichen Kommunikationsformen. Alle präventiven Maßnahmen sollen das Risiko der Gefährdung von Kindern minimieren und den entsprechenden Personengruppen im Zusammenhang ihrer Arbeit einen sicheren Umgang mit Kindern aufzeigen. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Vorgaben für präventive Maßnahmen, muss LfK informiert werden, und das System das System für die Berichterstattung tritt in Kraft (siehe Kapitel 4).

Verhaltensrichtlinien

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen. Zugleich sollen Mitarbeitende sowie Personen, die über LfK Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

Unterzeichnende Mitarbeitende von LfK verpflichten sich, ...

- > die Verhaltensrichtlinien von LfK zum Schutz von Kindern zu befolgen.
- > für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- > auf alle Vorkommnisse umgehend zu reagieren und sie dem Kindesschutz-Team bzw. dem/des Kindesschutz-Beauftragten von LfK unmittelbar mitzuteilen.
- > dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- > Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeiten zu fördern.
- > alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt zu behandeln.
- > die jeweiligen Verhaltensrichtlinien der Partnerorganisationen zu beachten.
- > die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu befolgen, also dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Interviews etc. mit einem Kind eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.
- > beim Fotografieren, Filmen oder Berichten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis



von allen Personen, insbesondere von Kindern, zu achten (z. B. indem unbedeckte oder leidende Kinder nicht fotografiert werden)¹². Für die Nutzung von Bildmaterialien durch LfK ist eine entsprechende schriftliche Genehmigung einzuholen.

- > bei der Darstellung der Projektarbeit von LfK darauf zu achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen, die Würde der dargestellten Person zu wahren und die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes in differenzierter Weise
- > und wahrheitsgetreu zu beschreiben. Kinder werden als Persönlichkeiten und Akteure mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung ist zu vermeiden.
- > mit personenbezogenen Daten von Kindern äußerst sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder durch LfK oder die Partnerorganisationen erhalten (entsprechend der von allen unterschriebenen Datenschutzrichtlinien).
- > auf Dienstreisen nicht in Hotels zu übernachten oder Lokalitäten aufzusuchen, von denen bekannt ist, dass dort (sexuelle) Ausbeutung von Kindern stattfindet.
- > jede Art sexueller Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern zu unterlassen.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, niemals ...

- > Kinder zu demütigen, zu diskriminieren, zu bedrohen oder bewusst einzuschüchtern.
- > die durch Position oder Amt verliehene Macht zu missbrauchen.
- > Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- > einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt¹³ anzutun oder es auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen.
- > Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren.
- > unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen.
- > sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen.
- > einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln).
- > übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen.
- > eine Beziehung zu einem Kind aufzubauen, die als ausbeuterisch oder gewaltsam erachtet werden könnte.
- > Kinder um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.



- > illegales, gefährliches und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu unterstützen.

Kommunikation in Bezug auf Kinder

Für LfK ist es von essenzieller Bedeutung, dass Leitprinzipien zur Außenkommunikation vorhanden sind. Dies soll sicherstellen, dass Personen mit niederen Beweggründen Fotos und weitere Informationen nicht entgegen den vereinbarten Zwecken missbrauchen können.

1. LfK verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Interviews und Bilder von Kindern mit der notwendigen Sensibilität für den Schutz der Rechte des Kindes auf Würde, Identität, Vertraulichkeit und Privatsphäre gemacht werden. Nach Möglichkeit sollten Kinder, bevor sie interviewt werden, auf Interviews vorbereitet werden. Ein Elternteil oder Fürsorgeberechtigter muss während der Interviews jederzeit anwesend sein.
2. Bilder von Kindern sollten immer anständig und respektvoll sein und die Stigmatisierung oder Stereotypisierung von Familien und/oder Gemeinden ist zu vermeiden. Alle Kinder, ob Mädchen oder Jungen sollten (vollständig) bekleidet sein. Das Einverständnis zur Nutzung der Interview-Informationen sollte bei den Kindern selbst eingeholt werden (sobald sie das entsprechende Alter und das dafür nötige Bewusstsein und Reife haben) oder andernfalls von ihren Eltern und/oder Fürsorgeberechtigten.
3. LfK geht unter allen Umständen achtsam mit sämtlichen Informationen zu Kindern um, die in Veröffentlichungen der LfK erscheinen, und sichert so eine angebrachte Nutzung von persönlichen Daten. Gleiches gilt, wenn Materialien Dritten verfügbar gemacht werden.
4. Die Bilder, Materialien und persönlichen Informationen von Kindern werden in einer gesicherten Datenbank aufbewahrt. Der Zugang zu diesen Materialien ist durch eine klare definierte Rechtestruktur beschränkt. Geltende gesetzliche Datenschutzbestimmungen finden strikte Anwendung.

3 Berichterstattung und Umgang mit Vorfällen

Bei LfK bestehen Mechanismen zum Umgang mit berichteten Fällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel dieser Mechanismen ist die angemessene und schnelle Untersuchung von Verdachtsfällen sowie die frühzeitige Identifizierung von Missbrauch und Misshandlung. Alle LfK Partnerorganisationen und deren Mitarbeiter/-innen sollten über die Mechanismen der LfK-Kindesschutz-Policy für das Berichten von und den Umgang mit Fällen von Missbrauch und Misshandlung vertraut sein. Grundlage sämtlicher Entscheidungen im Umgang mit Fällen und Verdachtsfällen ist ein Agieren im Sinne des Wohlergehens und der Sicherheit von Kindern.



Vertraulichkeit

Alle Berichte und die in ihnen enthaltenen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Dies dient dem Identitätsschutz sowohl des Kindes als auch der Person, die einen Verdacht äußert, und der beschuldigten Person und steht in Einklang mit den entsprechenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Berichte

Ein Verdacht auf Kindesmissbrauch oder -misshandlung kann auf verschiedene Weisen anonym an LfK übermittelt werden. Wer eine solche Benachrichtigung erhält, muss diese umgehend an den Vorstand von LfK weiterleiten. Berichte über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch und -misshandlung bedürfen der Schriftform und müssen nach Bekanntwerden oder der Äußerung eines Verdachts unverzüglich verfasst werden.

Berichtspflicht der Partnerorganisation

Verdachtsfälle, bei denen sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten abzeichnet, sind LfK durch die Partnerorganisation direkt zu Beginn der Untersuchung mitzuteilen. Auch ist LfK unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Häufung von Verdachtsfällen oder Verstößen gegen interne Richtlinien auftritt, die die Vermutung nahelegt, dass Kinder in einem oftmals ohnehin von Gewalt geprägtem Umfeld keinen zusätzlichen Schutz erwarten können. Alle weiteren Fälle werden spätestens im Rahmen des Projektfortschrittsberichts der Partnerorganisation an LfK gemeldet.

Untersuchung von Verdachtsfällen

Wird ein Verdacht geäußert, informiert ernennt der Vorstand ein Fallmanagement-Team, das den Vorfall weiter untersucht.

Die einzelnen Schritte der Untersuchung sind:

1. Einberufung eines Fallmanagement-Teams durch den Vorstand.
2. Überprüfung der vorliegenden Informationen anhand des Formulars zur Meldung von Verdachtsfällen (siehe Anhang 6.2)
3. Entscheidung darüber, welche weiteren Personen in die Untersuchung einbezogen werden sollten
4. Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten
5. Festlegung des Umfangs der Untersuchung (zeitlich und inhaltlich)
6. Sollten keine ausreichenden Informationen zur Einschätzung des Falls vorliegen und/oder die Partnerorganisation nicht fähig oder willens sein: Beauftragung einer beratenden Person (inkl. Verschwiegenheitserklärung) und Abstimmung der Methodik für eine fallbezogene Untersuchung vor Ort. Um bei Bedarf möglichst schnell auf geeignete Personen zugehen zu können, hat jede Partnerorganisation Personen mit entsprechender Fachexpertise identifiziert und in einer Kindesschutz-Policy (Child Protection Policy) benannt.
7. Identifizierung der zu befragenden Personen (Person, die Fall gemeldet hat, Projektumfeld, betroffenes Kind und beschuldigte Person etc.) und deren Befragung – falls erforderlich



8. Einschätzung der Situation durch das Fallmanagement-Team mit den möglichen Ergebnissen: Verdacht erhärtet sich nicht, Verstoß gegen interne Richtlinien oder Verdacht bestätigt sich
9. Dokumentation der Untersuchung (Inhalt: Zusammenfassung, Beschreibung des Kontextes, Ablauf der Untersuchung mit Mitgliedern, Rollen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationsabläufen, Ergebnisse, Erkenntnisse, Empfehlungen und Handlungsplan)
10. Information der beteiligten Personen über die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen

4 Umsetzung der Kindesschutz-Policy

LfK unternimmt folgende Schritte, damit sichergestellt ist, dass diese Richtlinie effizient umgesetzt wird:

- > Alle Repräsentant/-innen von LfK unterzeichnen vor der Aufnahme ihrer Aktivität, dass sie die Bedingungen dieser Richtlinie zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.
- > Auf der Webseite von LfK (www.licht-fuer-kinder.de/) werden Informationen darauf verweisen, dass LfK eine für Kinder sichere Organisation ist. Es werden die Kontaktdaten des Vorstandes aufgeführt, an den/die sich Personen wenden können, die einen Missbrauch oder eine Misshandlung von Kindern befürchten.
- > LfK hat Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls in relevante, zentrale interne Prozesse in dieser Kindesschutz-Policy beschrieben und festgelegt.
- > LfK unterstützt Partnerorganisationen bei der Stärkung der Kompetenzen im Bereich Kindeswohlschutz.



5 Anhänge

5.1 Formular Verhaltensrichtlinien

Verhaltensrichtlinien für alle Repräsentanten von LfK

Kinder vor Gewalt schützen – Hinweise für den Umgang mit Kindern im Rahmen der Arbeit von LfK

LfK verpflichtet sich dazu, den Schutz von Kindern vor Gewalt in der eigenen Organisation, bei Veranstaltungen sowie im Rahmen der Arbeit mit den Koordinationsstrukturen und Partnerorganisationen im Ausland zu gewährleisten. Deshalb werden sowohl organisationsintern als auch in den geförderten Projekten Präventionsmaßnahmen umgesetzt, die das Risiko von Gewalt reduzieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende von LfK individuelle und gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrnehmen.

Name

Position

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, ...

- > die Kindesschutz-Policy von LfK in ihrer jeweils gültigen Fassung zu befolgen.
- > für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- > auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und dem Vorstand bzw. dem/der Kindesschutzbeauftragten von LfK unmittelbar zu kommunizieren.

In diesem Sinne werde ich ...

- > insbesondere in meinem Arbeitskontext dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- > Kinder als Persönlichkeiten mit ihren Meinungen, Ideen und Sorgen ernst nehmen.
- > alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt behandeln.
- > die jeweiligen Kindesschutz-Richtlinien der Partnerorganisationen beachten.
- > die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Gesprächen, Interviews etc. mit einem Kind eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht oder Hörweite ist.
- > beim Fotografieren, Filmen oder Berichten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten (z. B., indem ich unbedeckte Kinder oder Kinder in extremen Leidsituationen nicht fotografiere) und diese Materialien nur dann privat verbreite (wie z. B. im Internet bei Facebook), wenn sich die jeweilige Einverständniserklärung auch auf die private Nutzung erstreckt.
- > bei der Darstellung der Projektarbeit von LfK darauf achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen und die Würde der dargestellten Person wahren. Die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes beschreibe ich in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu.



Kinder stelle ich als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dar. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung vermeide ich.

- > mit personenbezogenen Daten von Kindern nach den geltenden Datenschutzrichtlinien und den Kommunikationsstandards von LfK sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch LfK oder ihre Partnerorganisationen erhalten.
- > auf Dienstreisen nicht in Hotels übernachten oder Lokalitäten aufsuchen, von denen bekannt ist, dass dort (sexuelle) Ausbeutung von Kindern stattfindet.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Demütigung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet unter anderem, dass ich niemals ...

- > die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.
- > Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe.
- > einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt antue oder es ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- > Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- > unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- > sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache.
- > unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe.
- > eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die ausbeuterisch oder gewaltsam ist
- > übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe.
- > um einen Dienst oder Gefallen bitte, der Kinder ausbeutet oder missbraucht.
- > illegales, gefährliches und gewaltsames Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze.

Bitte senden Sie die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien an die/den Kindesschutzbeauftragte/n von LfK zurück.

Ort, Datum

Unterschrift



5.2 Formular zur Meldung von Verdachtsfällen

Formular zur Meldung von Verdachtsfällen an den/die Kindesschutzbeauftragte*n von LfK

Hinweis: Bitte die E-Mail vertraulich behandeln

E-Mail:

Die Informationen dieses Formulars sind vertraulich. Das Formular dient dazu, Besorgnisse in Bezug auf eine mögliche Verletzung der Kindesschutz-Policy von LfK und des Verhaltenskodex zu melden. Es sollte nur an den/die Kindesschutzbeauftragte/n von LfK geschickt werden.

Bitte versuchen Sie, das Formular so ausführlich wie möglich auszufüllen. Bereiche, zu denen Sie nichts berichten können, können unausgefüllt bleiben. Falls Sie Zweifel haben, ob Sie Ihren Verdacht melden sollen, kann Ihnen die folgende Checkliste bei Ihrer Entscheidung helfen:

Auf welchem Sachverhalt basiert die Besorgnis?

Wurden Sie Zeuge von Gewalt gegen Kinder? ☐ Ja ☐ Nein

Verdächtigen Sie oder eine andere Person jemanden, Gewalt gegen Kinder ausgeübt zu haben? ☐ Ja ☐ Nein

Hat Ihnen jemand von einem konkreten Vorfall berichtet? ☐ Ja ☐ Nein

Trifft Ihre Besorgnis auf eine der folgenden fünf Kategorien zu:

Glauben Sie, dass ein Kind vernachlässigt worden sein könnte? ☐ Ja ☐ Nein

Glauben Sie, dass ein Kind physisch misshandelt wurde? ☐ Ja ☐ Nein

Glauben Sie, dass ein Kind emotional misshandelt wurde? ☐ Ja ☐ Nein

Glauben Sie, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde? ☐ Ja ☐ Nein

Glauben Sie, dass ein Kind ausgebeutet wurde? ☐ Ja ☐ Nein

Ihre Besorgnis ist gerechtfertigt, wenn Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet haben. Es ist Ihre Pflicht, Ihren Verdacht mit dem Formular weiterzugeben. Zögern Sie nicht – ein Kind könnte in Gefahr oder ernsthaft bedroht sein, wenn Sie nicht handeln.

Angaben zu Ihrer Person:

Name:

Beziehung zu LfK bzw. Position bei LfK:

Adresse:

Telefon/Mobil:

Fax:

E-Mail:

In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Kind/Jugendlichen?

Angaben zum Kind:

(Falls weitere Kinder betroffen sind, bitte für jedes Kind ein Formular ausfüllen)

Name:

Geschlecht: männlich weiblich Alter _____



Staatsangehörigkeit _____ Organisation:

Projektname:

Art der Förderung/Beziehung zum Projekt:

Beziehung zum/zu dem mutmaßlichen Täter*in:

Anschrift des Kindes (bzw. Angabe darüber, bei wem das Kind lebt):

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes:

Wurden Maßnahmen für die gegenwärtige Sicherheit des Kindes eingeleitet?

Falls ja, welche?

Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um sicherzustellen, dass die Gewalt nicht fortgesetzt werden kann? Welche weiteren Maßnahmen sind zum Schutz des Kindes erforderlich?

Erscheint Ihnen das Kind besonders schutzbedürftig? Wenn ja, warum?

Hat das Kind eine körperliche oder kognitive Beeinträchtigung?

Ist das Kind wiederholt missbraucht worden?

Zeigt das Kind Anzeichen einer Traumatisierung? Welche ?

Besondere kulturelle Faktoren, die zu berücksichtigen sind:

Sonstiges:

Welche zuständigen Stellen haben Sie eingeschaltet?

Bitte beschreiben Sie Datum und Uhrzeit der Kontaktaufnahme, Namen der/des Gesprächspartner/s und den Inhalt des Gesprächs:

Angaben zum/zur mutmaßlichen Täter/in:

Name:

Geschlecht: männlich weiblich

Alter _____

Staatsangehörigkeit _____

Beschreibung des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin:

Beziehung des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin zum Kind:

Beziehung des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin zu LfK:



Beziehung zum Projekt, das von LfK gefördert wird:

Angaben zu Ihrer Besorgnis:

Art der Besorgnis/des Verdachts:

(Bitte beschreiben Sie die Art des Missbrauchs oder der Misshandlung, wer darüber berichtet hat, Tatumstände und Tathergang.)

Tatort

Datum Uhrzeit

Zeugen

Gesprächsprotokoll:

(Bitte beschreiben Sie genau, was das Kind in seinen eigenen Worten gesagt hat und was Sie gesagt haben. Leiten Sie das Gespräch nicht durch gezielte Fragen, sondern berichten Sie genau das, was das Kind gesagt hat.)

Beobachtungen: *(z. B. Verletzungen, äußeres Erscheinungsbild des Kindes, Angstzustände etc.)*

Wie hat sich die verdächtige Person auf die Anschuldigung eingelassen?

Welche weiteren Schritte haben Sie unternommen? Welche weiteren

Maßnahmen haben Sie eingeleitet?

Ort, Datum: Unterschrift:



5.3 Relevante Gesetze

Es gibt eine Reihe von Gesetzen in Deutschland und den Ländern, in denen LfK arbeitet und Partnerorganisationen unterstützt, die in Bezug zu dieser Richtlinie stehen. Darüber hinaus findet eine Reihe von internationalen Kinderschutzmechanismen ebenfalls Anwendung.

Nach deutschem StGB kann eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. eine Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, für eine im Ausland begangene Straftat gegen ein Kind strafrechtlich verfolgt werden. Die entsprechenden Gesetze haben extraterritoriale Anwendung (Abschnitt 5–7 StGB).

Deutsches Strafgesetzbuch (StGB) 2009		
Gesetz	Beispiel für Straftaten	Höchststrafe
Abschnitt 12, § 171	Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren	3 Jahre Haft oder Geldstrafe
Abschnitt 13, § 174 a-c	Sexueller Missbrauch an einer Person unter sechzehn Jahren, die zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurde.	5 Jahre Haft
	Sexueller Missbrauch an einer Person unter achtzehn Jahren, die zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurde.	5 Jahre Haft
Abschnitt 13, §176	Sexueller Missbrauch von Kindern unter vierzehn Jahren	10 Jahre Haft
	Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden auf ein Kind einwirken	5 Jahre Haft
Abschnitt 13, §184b-c	Besitz, Verbreitung, Herstellung, Verteilung oder Annahme von kinderpornografischem Material	5 Jahre Haft